

**HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Frankfurt am Main**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Stand: 01. Juni 2015

Herausgeber: HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
Abteilung Bau und Infrastruktur
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 212 35198
Fax: 069 - 212 35988

1.	Allgemeine Informationen	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung.....	5
1.3.	Veröffentlichung und Impressum	8
1.4.	Ansprechpartner	9
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	10
2.1.	Hafenbahn	10
2.1.1.	Betriebsführung	10
2.1.2.	Anbindung.....	11
2.1.3.	Rangierbahnhof	12
2.1.4.	Abstellanlage	13
2.1.5.	Anlage zur Brennstoffaufnahme	14
2.1.6.	Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen	14
2.1.7.	Anlage zur Verladung	14
2.1.8.	Anlage zur Verwiegung.....	15
2.2.	Servicezeiten	15
2.2.1.	Besetzung Stellwerk	15
2.2.2.	Servicezeiten der Werkstatteleistungen.....	15
2.2.3.	Servicezeiten der Brennstoffaufnahme	16
3.	Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur	16
3.1.	Einschränkung der Nutzung.....	16
3.1.1	Betriebsgleis	16
3.1.2	Westhafen.....	17
3.2.	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	17
3.2.1.	Nutzung der Einrichtungen	17
3.2.2.	Zugangsvoraussetzungen.....	19
3.2.2.1.	Allgemein	19
3.2.2.2.	Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung.....	20
3.2.2.3.	Informationen an den Zugangsberechtigten	20

3.2.2.4.	Informationen des Zugangsberechtigten	20
3.3.	Zusatzleistungen der Lok und Betriebswerkstatt	21
4.	Entgeltgrundsätze	21
4.1.	Umfang der Pflichtleistungen	22
4.2.	Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der HFM	22
4.2.1.	Rangierbahnhof	23
4.2.2.	Abstellanlage	23
4.2.3.	Anlage zur Wartung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen	23
4.2.4.	Anlage zur Brennstoffaufnahme	24
4.2.5.	Anlage zur Verladung	24
4.2.6.	Anlage zur Verwiegung.....	24
5.	Zahlungsmodalitäten.....	25

1. Allgemeine Informationen

1.1. Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Das Entgeltverzeichnis ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (im nachfolgenden HFM genannt) sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-BT ergänzt die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HFM und den Zugangsberechtigten dar.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO.

1.2. Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der HFM - Serviceeinrichtung - erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HFM abschließt. Der Zugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Hessischen

Eisenbahngesetzes (HEisenbG), der Eisenbahn-Infrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV), UVV etc., sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften.

1.2.1 Anmeldung für die Benutzung der Serviceeinrichtung im Hafen Frankfurt

1.2.1.1 Grundsätzliches

Jede geplante Benutzung der Serviceeinrichtung ist der HFM vor Beginn der Benutzung anzumelden. Die Anmeldung muss grundsätzlich in schriftlicher Form bzw. per E-Mail erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristigen Störungen benachbarter Infrastrukturen oder kurzfristigen, dringenden Versorgungsverkehren, kann die Anmeldung auch telefonisch bei der Dispostelle der HFM erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail nachzureichen.

1.2.1.2 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung der Benutzung der Serviceeinrichtung im Hafen Frankfurt soll für den darauf folgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Dispostelle der HFM vorliegen. Für die Benutzung an Wochenenden sowie an den darauf folgenden Montagen soll die Anmeldung jeweils Freitag bis spätestens 11.00 Uhr vorliegen. Für die Benutzung an Feiertagen sowie für den darauf folgenden Werktag soll die Anmeldung am Werktag davor bis spätestens 14.00 Uhr vorliegen.

1.2.1.3 Form der Anmeldung

Für die Anmeldung ist ausschließlich das vorgegebene Anmeldeformular (siehe Anlage) zu verwenden. Das Anmeldeformular ist per Post bzw. E-Mail oder Telefax der Dispostelle der HFM unter der Adresse:

**HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Hanauer Landstraße 441
60314 Frankfurt/Main
Telefax - Nr. 069 212 30752
E-Mail - dispo@hfm-frankfurt.de**

zu übermitteln.

Das Anmeldeformular wird dem Zugangsberechtigten auf Anforderung übersandt. Für die weitere Verwendung ist die Vervielfältigung des Formulars gestattet.

Das Anmeldeformular ist nach gegenseitiger Anerkennung durch Unterschrift ein Nutzungsvertrag gem. 3.2.1 NBS - BT.

1.2.1.4 Inhalt der Anmeldung

Jede Anmeldung muss den Namen des Antragstellers und eventuell des Zugangsberechtigten, wenn dieser nicht der Antragsteller ist, enthalten. Für Rückfragen sind weiterhin der Name und die Rufnummer eines für die Durchführung der Fahrt verantwortlichen Mitarbeiters zu benennen.

Zu jeder geplanten Benutzung der Serviceeinrichtung sind die nachfolgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Zeitraum der geplanten Benutzung
- Anzahl der Wagen, welche den Hafen erreichen oder verlassen
- Geplante Tätigkeiten auf den Anlagen der Hafenbahn
- Geplante Nutzung sonstiger Einrichtungen (Waage, Werkstattleistungen)
- Gefahrgut

Die geplanten Tätigkeiten sind anhand der vorgegebenen Textfelder aufzuschlüsseln.

Sofern Wagen mit gefährlichen Gütern im Sinne der GGVSEB im Hafen Frankfurt bewegt werden sollen, welche eine gesonderte Behandlung erfordern, sind hierzu ergänzende Angaben zur Art und Menge der Güter und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen auf einem Beiblatt oder im Textfeld der Anmeldung zu machen.

Sofern Wagen mit Lademaßüberschreitungen im Hafen Frankfurt bewegt werden sollen, sind die Maßüberschreitungen und der geplante Fahrweg auf einem Beiblatt oder im Textfeld der Anmeldung zu beschreiben.

1.2.1.5 Abstellen von Wagen, Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und sonstige Nutzungen der Serviceeinrichtung

Für die vorgenannten Benutzungen der Serviceeinrichtung im Hafen Frankfurt sind die dafür erforderlichen Angaben in die jeweiligen Textfelder einzutragen.

Das Abstellen von Gefahrgutwagen ist nur auf den dafür vorgesehenen Gleisen (siehe NBA-BT 2.1.4) gestattet.

1.2.2 Vorrangigkeit bei Konflikten (Ergänzung zu NBS-AT Ziffer 3.3 d)

Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, wird derjenigen Anmeldung Vorrang gewährt, die dem Nutzungszweck des Gleises entspricht (s. NBS-BT Ziffer 2.1.3 – 2.1.8). Kann auch anhand dieser Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die HFM nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“)

1.3. Veröffentlichung und Impressum

Die Nutzungsbedingungen und ggf. erforderliche Informationen werden auf der Internetseite <http://www.hfm-frankfurt.de/eisenbahn.html> veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Herausgeber der NBS:

HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Ralf Karpa, Herbert Janicke

1.4. Ansprechpartner

HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH

Abteilung Bau und Infrastruktur

Lindleystraße 14

60314 Frankfurt

Leitung Bau und Infrastruktur

Alexandra Hageloch

Telefon: 069 / 212 - 35198

Mobil: 0172 / 6123949

Fax: 069 / 212 - 35988

Betriebsleiter für Eisenbahnen

Manfred Richter

Mobil: 0160 / 91021657

Vertreter Betriebsleiter für Eisenbahnen

Jürgen Tiesler

Telefon: 069 / 213 - 22471

Mobil: 0160 / 7001802

Fax: 069 / 213 - 22839

Gefahrgutbeauftragter

Michael Noll

Telefon: 069 / 212 - 35207

Mobil: 0172 / 6742545

Fax: 069 / 212 - 30752

Vertreter Gefahrgutbeauftragter

Rüdiger Neeb

Telefon: 069 / 212 - 35175

Fax: 069 / 212 - 30752

Werkstattleistungen

Mirco Schnese

Brennstoffaufnahme (Tankstelle)

Telefon: 069 / 212 - 35180

Mobil: 0173 / 7448017

Fax: 069 / 212 - 37729

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Innerhalb der Serviceeinrichtung Hafenbahn sind folgende Serviceeinrichtungen vorhanden:

1. Rangierbahnhof
2. Abstellanlagen
3. Anlage zur Brennstoffaufnahme (Tankstelle)
4. Werkstattanlagen
5. Anlagen zur Verladung (Ladestraße)
6. Anlage zur Verwiegung (dynamische Gleiswaage)

Angaben zu den Infrastrukturanlagen sind aus dem nicht maßstabsgerechten Spurplan zu entnehmen. Dieser ist auf der Internetseite

<http://www.hfm-frankfurt.de/systemplan.html>

der HFM veröffentlicht und somit Bestandteil der NBS-BT.

2.1. Hafenbahn

2.1.1. Betriebsführung

Es werden nur Rangierfahrten durchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h. Zwischen den Rangierbereichen finden überwachte Rangierfahrten statt. Die Zustimmung zur Durchführung obliegt der Disposition / Stellwerk HF. Örtliche Regeln und Anweisungen sind zu beachten.

Innerhalb der Hafenbahn Frankfurt sind folgende Rangierbereiche vorhanden:

Bahnhof Osthafen

Osthafen 1 - Unterhafen

Osthafen 2 - Oberhafen

Westhafen

Betriebsgleis (Verbindung zwischen Westhafen und Bf Osthafen)

2.1.2. Anbindung

Die Infrastruktur der Hafenbahn Frankfurt bindet an die Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Frankfurt (Main) Ost Gbf (FFO Gbf) und im Bahnhof Frankfurt-Griesheim (FGM) an. Fahrten zwischen den Infrastrukturen auf der Eisenbahninfrastruktur der HFM werden als überwachte Rangierfahrten durchgeführt.

Qualitätsstandards

Qualität 1 Stellwerksbediente Bereiche

Weichen und Sh-Signale werden durch das Stellwerk bedient. Rangierfahrstraßen sind vorhanden.

Qualität 2 Bereiche mit Elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW)

EOW sind im Westhafen und als einzelne Weichen im Bahnhof Osthafen vorhanden. Diese dürfen durch einen eingewiesenen Rangierbegleiter / Lokrangierführer umgestellt werden.

Qualität 3 Handweichenbereiche

In allen Rangierbereichen sind Handweichenbereiche vorhanden. Im Bahnhof Osthafen ist der Beginn der Handweichenbereiche mit

Hinweisschildern „OB“ gekennzeichnet. Die Handweichen dürfen durch einen eingewiesenen Rangierbegleiter / Lokrangierführer umgestellt werden.

2.1.3. Rangierbahnhof

Der Betreiber der Serviceeinrichtung ist alleinig berechtigt die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.

Die Gleisanlagen im Rangierbahnhof Bahnhof Osthafen dienen der Bildung und Auflösung von Übergabefahrten von und zur DB Netz AG. Auf Grund der nutzbaren Länge können Einheiten mit Zuglänge in die Infrastruktur ein- bzw. ausfahren. Es bestehen Möglichkeiten zur Umfahrung für Triebfahrzeuge. Die Infrastruktur ist so gestaltet, dass auch kleinere Einheiten einzeln umfahren werden können. Im westlichen Bahnhofsbereich sind Lichtsperrsignale und Rangierfahrstraßen vorhanden.

Kleinster befahrbarer Bogenhalbmesser beträgt 140 m

Achsfahrmasse beträgt 22,5 to.; Meterlast beträgt 8,0 to/m (D4)

Gleisanlagen

Gleis 4	Umfahrgleis
Gleis 12a	Umfahrgleis
Gleis 12b	Rangiergleis
Gleis 12c	Rangiergleis
Gleis 12d	Ausziehgleis
Gleis 13	Zuführungsgleis
Gleis 13a	Zuführung/Bereitstellung Ganzzüge
Gleis 13b	Rangiergleis
Gleis 13c	Umfahrgleis Gleis 14 Zuführungsgleis
Gleis 13d	Ausziehgleis
Gleis 14	Zuführungsgleis
Gleis 14a	Zuführung/Bereitstellung Ganzzüge
Gleis 14b	Rangiergleis
Gleis 14c	Rangiergleis
Gleis 14d	Ausziehgleis
Gleis 23	Rangiergleis
Gleis 24	Rangiergleis
Gleis 25	Ausgangsgleis für Übergaben
Gleis 26	Eingangsgleis für Übergaben

2.1.4. Abstellanlage

Gleis 5	Abstellgleis
Gleis 6	Abstellgleis
Gleis 7	Abstellgleis
Gleis 8	Abstellgleis
Gleis 20	Abstellgleis/Gefahrgutgleis
Gleis 21	Abstellgleis/Gefahrgutgleis
Gleis 22	Abstellgleis

2.1.5. Anlage zur Brennstoffaufnahme

Eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme für Dieselkraftstoff befindet sich im Gleis 60. Dieses schließt unmittelbar an den Rangierbahnhof an.

Nach Vertragsabschluss können Eisenbahnfahrzeuge jederzeit betankt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Transponder der HFM und eine zugehörige PIN. Der Transponder und die zugehörige(n) PIN(s) wird (werden) dem Nutzer mit Abschluss des Vertrages ausgehändigt.

2.1.6. Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen

Die Infrastruktur der Werkstatt schließt unmittelbar an die Serviceeinrichtung Rangierbahnhof an. Im Bereich sind Handweichen vorhanden.

Nachfolgend genannte Gleise können genutzt werden. Die Meterangaben beziehen sich auf das Innere der Halle.

Segment I	Gleis 61	23 m (Arbeitsgrube mit Seitengrube = 19 m)
	Gleis 62	23 m (Arbeitsgrube = 15 m)
Segment II	Gleis 63	16 m
	Gleis 64	23 m
Segment III	Gleis 65	43 m (Arbeitsgrube = 14 m und 19,5 m)
	Gleis 66	43 m (Arbeitsgrube = 14 m)

Im Segment III ist eine Kranbahn mit 10 t Lastaufnahme vorhanden.

2.1.7. Anlage zur Verladung

Es steht ein Gleis mit einer Nutzlänge von 270 m zur Verfügung. Die Ladelänge des Gleises beträgt 250 m. Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Gütern ist vorhanden. Die Lagerfläche beträgt $2.250 m^2$.

2.1.8. Anlage zur Verwiegung

Für die Verwiegung von Wagen oder Wagengruppen steht eine in Gleis 13a integrierte, dynamische Gleiswaage zur Verfügung.

Verfahrensweise

Dem Zugangsberechtigten wird die Zufahrt zur Gleiswaage gewährt. Die Verwiegung wird durch das Personal der HFM über PC - Terminal ausgeführt. Dazu zieht der Zugangsberechtigte die/den Güterwagen mit einer Geschwindigkeit zwischen 6,0 Km/h und 9,00 Km/h nach Anweisung des Personals der HFM über die Gleiswaage.

Dem Zugangsberechtigten wird das Wiegeprotokoll in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt.

2.2. Servicezeiten

2.2.1. Besetzung Stellwerk

Montag - Freitag 04.45 Uhr - 20.30 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) Zugang und Serviceleistungen außerhalb der Servicezeiten sind auf Antrag (siehe 3.2.1) und Übernahme der Zusatzkosten möglich (siehe Kosten 4.2.2).

2.2.2. Servicezeiten der Werkstatteleistungen

Montag - Donnerstag	6.30 Uhr	-	15.30 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	-	14.00 Uhr

Nach Vereinbarung kann die Werkstatt auch außerhalb der oben genannten Servicezeiten genutzt werden.

Die Nutzung der Werkstatteinfrastuktur ist dann, ohne Personal, auch 24 Std. täglich möglich.

2.2.3. Servicezeiten der Brennstoffaufnahme

Brennstoffe können nach Erhalt des Transponders und Abgabe der Anmeldung zur Trassennutzung zu jedem Zeitpunkt aufgenommen werden.

3. Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur

3.1. Einschränkung der Nutzung

3.1.1 Betriebsgleis

Das Befahren des Betriebsgleises/Verbindungsgleises ist zwischen den Bereichen Osthafen und Westhafen auf Grund spezieller Betriebsverhältnisse nur auf besondere Anfrage, in Ausnahmefällen, möglich
Es dürfen keine gefährlichen Güter befördert werden.

Zudem ist bei Verkehren von geschobenen Rangierabteilungen ein Luftbremskopf anzuwenden.

Beim Befahren des Verbindungsgleises ist beim Ausfall von Signaleinrichtungen am führenden Fahrzeug sofort anzuhalten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn hierzu kompensierende Maßnahmen getroffen wurden.

Zugelassene Fahrzeuge sind,

- einzeln fahrende Triebfahrzeuge
- Triebwagen
- Sonderzüge im Reiseverkehr
- Nebenfahrzeuge

3.1.2 Westhafen

Im Rangierbezirk Westhafen ist eine Meterbegrenzung für Fahrten über die Lichtsignalanlagen (Bü 6, 7 und 8) bei allen Rangierabteilungen von 75 m gegeben. Längere Rangierabteilungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Eisenbahnbetriebsleitung durchgeführt werden. Eine Genehmigung kann nur in verkehrsschwachen Zeiten des Straßenverkehrs erteilt werden.

Als verkehrsschwache Zeiten gelten Werktags außer Samstag ab 22:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 4:00 Uhr sowie an Wochenenden von Samstag 14:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 4:00 Uhr. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen vom vorhergehenden Werktag 22:00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 4:00 Uhr.

3.2. Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen/Serviceeinrichtungsbenutzungsvertrag

Der Vordruck für die Benutzung der Serviceeinrichtung ist auf der Homepage der HFM <http://www.hfm-frankfurt.de/eisenbahn.html> hinterlegt.

Die Anmeldung der Benutzung der Serviceeinrichtung im Hafen Frankfurt sollte für den darauf folgenden Arbeitstag bis spätestens 14.00 Uhr bei der HFM vorliegen. Für die Benutzung an Wochenenden sowie an den darauf folgenden Montagen sollte die Anmeldung freitags bis spätestens 11.00 Uhr vorliegen.

Fehlende Angaben fordert die HFM bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Abstellungen von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die HFM statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Die Statuten der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der HFM auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden (außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde).

3.2.2. Zugangsvoraussetzungen

3.2.2.1. Allgemein

Die Gleisanlage der Serviceeinrichtung darf nur befahren werden, wenn hierzu eine Anmeldung nach 3.2.1 vorliegt und die Kommunikation zum Stellwerk sichergestellt ist.

Für das Befahren des Gleisnetzes der HFM ist grundsätzlich ein ortskundiger Betriebsbediensteter erforderlich. Kann der Zugangsberechtigte keinen eigenen ortskundigen Betriebsbediensteten stellen, kann durch die HFM auf Anforderung ein Mitarbeiter gestellt werden.

Auf Verlangen des Zugangsberechtigten kann eine örtliche Einweisung des EVU erfolgen. Die Einweisung erfolgt einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für weitere örtliche Einweisungen auf Antrag des Zugangsberechtigten werden diese nach Aufwand (Personalkosten) in Rechnung gestellt.

Seitens des betriebsdurchführenden EVU ist der Eisenbahnbetriebsleiter, oder eine von ihm schriftlich beauftragte Person für die örtliche Einweisung verantwortlich.

Dem Zugangsberechtigten werden die entsprechenden Unterlagen in je einem Exemplar zur Verfügung gestellt. Für die Bestellung weiterer Exemplare werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Für Leistungen der Serviceeinrichtung außerhalb der Servicezeiten (2.1), die vom Zugangsberechtigten beantragt werden, sind diese dem Zugangsberechtigten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Mindestberechnungszeit für den Personaleinsatz der HFM beträgt 4,00 Stunden.

3.2.2.2. Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung

Vor dem ersten Befahren der Eisenbahninfrastruktur der HFM hat der Zugangsberechtigte oder das von Ihm zur Betriebsdurchführung beauftragte EVU folgende Unterlagen an das EIU zu übersenden:

- EVU, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, die Sicherheitsbescheinigung oder die fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung.
- Regionalbahnen, die Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen,
- Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen oder der Sicherheitsbescheinigung oder der fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung,
- Gültigkeit der Haftpflichtversicherung gemäß Eisenbahn-Haftpflichtversicherungs-Gesetz.

3.2.2.3. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die HFM informiert den Zugangsberechtigten unverzüglich über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Einrichtungen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

3.2.2.4. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die HFM rechtzeitig vor Benutzung der Serviceeinrichtung über folgende Informationen verfügt:

- a. Abweichungen von der Anmeldung (Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung und Änderungen für die Bereitstellung und Abholung der Fahrzeuge)

- b. Etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSEB, Lademaßüberschreitungen - LÜ);
- c. Andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder Statistik, notwendige Angaben (Anzahl der Wagen, Bruttotonnen, Nettotonnen, Anzahl der Achsen).
- d. Eine sofortige Information hat zu erfolgen, wenn
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,
 - sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken oder
 - Unfälleauftreten.

3.3. Zusatzleistungen der Lok und Betriebswerkstatt

- Wartung und Reparatur von dieselhydraulischen Rangierlokomotiven
- Haupt – und Zwischenuntersuchungen nach EBO an dieselhydraulischen Rangierlokomotiven
- Wartung und Reparatur an Aufbauten von Güterwagen mit Stahl – oder Holzboden
- Überprüfung und Wartung von Funkfernsteuerungen für Lokomotiven, Fabrikat Schweizer Elektronik.
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Allgemeine Schlosser, Mechaniker- und Elektroarbeiten

4. Entgeltgrundsätze

Neben der inhaltlichen und redaktionellen Anpassung des Preisblattes überarbeitet die HFM mit Wirkung zum jeweiligen Fahrplanwechsel am Ende eines Jahres, die Entgelte für Serviceeinrichtungen gegenüber dem Vorjahr. Bei der Entgeltänderung berücksichtigt die HFM die allgemeine Kostenentwicklung ebenso wie die Entwicklung der Verkehrsmärkte.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

Die Tonnenpreise basieren auf der jeweiligen Bruttotonnage, hierbei wird eine Mindesttonnage von 100 Bruttotonnen pro Fahrt berechnet.

Absagen von beauftragten (Service-) Leistungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des ursprünglichen Preises in Rechnung gestellt.

Kostenlose Stornierungen der beauftragten (Service-) Leistungen sind bis 24 Stunden vorher möglich.

Für die Nutzung der in Punkt 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.5 geregelten Anlagen werden die Entgelte immer mit dem vollen Tagessatz berechnet.

4.1. Umfang der Pflichtleistungen

In der Berechnung des Entgeltes für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen enthalten:

- Bearbeitung der Anträge für alle Serviceeinrichtungen
- einmalige Zusendungen örtlicher Betriebsvorschriften
- Bereitstellung von Informationen gemäß 3.1.2
- Einmalige örtliche Einweisung
- Bei Verwiegungen die Dokumentation über PC-Terminal
- Abschluss Vertrag zur Brennstoffaufnahme
- Erstlieferung Transponder und PIN zur Brennstoffaufnahme

4.2. Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der HFM

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Verwaltungsaufwand.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen
- Anteilige Kosten Stellwerk
- Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsabrechnung inklusive Versorgungsleistungen

4.2.1. Rangierbahnhof

Die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen im Rangierbahnhof wird pauschal (Ein- / Ausfahrt) gemäß Entgeltverzeichnis Abschnitt I Punkt A; Absatz 1; pro Fahrt berechnet. Die Pauschale entfällt bei Fahrten zu den anderen Serviceeinrichtungen, den Rangierbereichen und zwischen den Anschlüssen der DB-Netz AG gemäß Entgeltverzeichnis Abschnitt I Punkt A; Absatz 1; 5 und 6. Für Fahrten zu den Rangierbereichen wird der Preis je Bruttotonne der Einheit für jeden Wagen zugrunde gelegt. Triebfahrzeuge werden nicht berechnet. Die Preise sind im Entgeltverzeichnis Abschnitt I, Punkt A, Absatz 2, 3 und 4 festgelegt.

4.2.2. Abstellanlage (Entgeltverzeichnis Abschnitt II)

Folgende Preiskomponenten dienen als Grundlage:

- Länge des Gleises
- Dauer der Nutzung

4.2.3. Anlage zur Wartung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen

Preiskomponenten:

- Länge der Werkstattgleise
- Ausstattung mit Anlagen (Grube; Seitengrube; Kranbahn - 10 t -)
- Dauer der Nutzung

Nebenleistungen werden je nach Umfang und Materialbedarf, anhand eines Kostenvoranschlags, berechnet.

Als Nebenleistungen werden die Gestellung von Mitarbeitern, die Gestellung eines Gabelstaplers sowie die Bereitstellung von Werkzeugen gesondert berechnet. Die Preise hierfür richten sich nach der „Neufestsetzung der Entgelte für die Weiterberechnung von Lieferungen und Leistungen“ – Abschnitt VIII Entgeltverzeichnis.

4.2.4. Anlage zur Brennstoffaufnahme

Preiskomponenten:

- Bezugsmenge nach Einkaufspreis
- Verwaltungskosten

4.2.5. Anlage zur Verladung (Entgeltverzeichnis Abschnitt IV)

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dieser hat die Anlage zur Verladung in ihrem ursprünglich angetroffenen Zustand wieder zu verlassen. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung durch den Nutzer, wird die HFM die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

Preiskomponenten:

- Dauer der Nutzung
- Lagerfläche nach Anfrage / Bestellung

4.2.6. Anlage zur Verwiegung

Preiskomponenten:

- Pauschalpreis

5. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und orientiert sich an den jeweils beförderten Tonnen und/oder in Anspruch genommenen Dienst- und Serviceleistungen (siehe Entgeltverzeichnis).

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten, grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung, auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Kommt es innerhalb von 3 Monaten zu wiederholten Zahlungsverzögerungen oder Nichtzahlungen durch das EVU bzw. den Nutzer der Infrastruktur, so wird das EIU für zukünftige Verkehre die Stellung einer Sicherheitsleistung verlangen. Diese orientiert sich an den vorangegangenen, beförderten Tonnagemengen.